

Vereinfachung der Staatsverwaltung und Erleichterung der Staatslasten [Fortsetzung]

Autor(en): **Scheidt, Caspar**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wissen und Leben**

Band (Jahr): **12 (1913)**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-763998>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VEREINFACHUNG DER STAATSVERWALTUNG UND ERLEICHTERUNG DER STAATSLASTEN

(Fortsetzung)

Endlich die vielen oder langen Sessionen. Abgesehen von der Schwatzhaftigkeit, die jedem Parlament seit den Zeiten des römischen Senates mehr oder weniger anhaftet, liegt es zum einen Teil an der Überzahl der Mitglieder, von der bereits die Rede war, zum andern aber am Modus der Gesetzgebung. Das ist der tiefere Grund, und davon ist noch zu sprechen.

Vor allem hat man sich stets den Unterschied zwischen Gesetz und Verordnung vor Augen zu halten; diese wäre ganz dem Regierungsrat zu überlassen. Aber der zürcherische Kantonsrat ist — offenbar um, was er an Gesetzgebungsrecht dem Volk hat abgeben müssen, sich von der andern Seite zuzulegen — auf die Manie verfallen, die Verordnungen unter seine Kompetenz zu ziehen. Abgesehen davon, dass dies dem Grundsatz der Gewaltentrennung zuwider und insofern inkonstitutionell ist, verliert der Kantonsrat gelegentlich eine schöne Zeit damit. Es sei beispielsweise an die Wirtschaftsverordnung, Feuerpolizeiverordnung, Auto- und Veloverordnung mit ihren großen Zahlen von Paragraphen erinnert. Wenn in solchen Verordnungen Bestimmungen mit Gesetzescharakter vorkommen, so sind sie herauszunehmen und für sich zu einem Gesetz zusammenzufassen; alles andere aber ist dem Regierungsrat vorzubehalten.

Also nur die eigentliche Gesetzgebung gehört zur Domäne des Kantonsrates. Mit neuen Gesetzen aber dürfte man etwas vorsichtiger sein, um nicht so viele Zurückweisungen durch das Volk zu erfahren und damit Zeit und Geld, die darauf verwendet worden sind, nutzlos zu verlieren. Der schönsten Gesetzesidee muss schlechterdings und von vornherein entsagt werden, wenn keine sichere Aussicht vorhanden ist, damit im Volk durchzudringen; auch ist dieser für sie durch Versammlungen und Presse erst vorzubereiten und zu gewinnen. Zum bloßen Experimentieren ist das Volk zu gut und Zeit und Geld zu kostbar, und jede

Zurückweisung ist eine Niederlage der Behörde und zugleich ein Zeugnis für ihre geringe Fühlung mit dem Volke. In dieser Beziehung gerade sollten sich die Mitglieder der Behörde als Vertreter des Volkes zeigen, sonst sind sie es gar nicht, und wenn sie auch zur Ausarbeitung eines Gesetzes nicht beizutragen vermögen, so sollten sie doch wenigstens die Stimmungen und Ansichten ihrer Kreise kennen und dafür auftreten. Vermeiden lassen sich Rückstöße wohl nicht ganz, aber vermindern. Das Gleiche gilt bei jeder einzelnen Bestimmung eines Gesetzes, um nicht wegen Einzelheiten das Ganze zu gefährden. Überhaupt mehr Fühlung mit dem Volk; dadurch wird die Gesetzesarbeit nicht nur mehr gesichert, sondern auch volkstümlicher, was heute auch sonst als ein erstrebenswerter Vorzug der Gesetzgebung gilt.

Auch sollen im Gesetz keine Ausführungsbestimmungen aufgenommen werden, welche Sache der Verordnung, des Reglements sind, Kenntnissnahme und Verständlichkeit des Gesetzes jedoch erschweren und dessen Annahme gefährden. In dieser Beziehung sind besonders jene „Einfälle“ zu fürchten, an denen namentlich die Advokaten reich sind, so unfruchtbar ihre Arbeit sonst ist. Auf solche zu verzichten gehört zur Tugend der Selbstverleugnung, die über dem Bestreben, sich wichtig zu machen, steht. Wie oft ist nicht schon durch solche Einfälle ein Gesetzeswerk verpfuscht worden, das eben wie ein Kunstwerk Stil haben soll und nur stilvolle Änderungen erträgt.

Ja, es sollen in ein Gesetz nicht einmal alle Bestimmungen eigentlichen gesetzgeberischen Charakters, die sich zur Sache erdenken ließen, aufgenommen werden, sondern nur die Hauptgrundsätze. Allen Fällen lässt sich ja gesetzlich nicht begegnen, es wird immer noch des Arbitriums der anwendenden Behörden, die dadurch nur um so freier und selbständiger werden, bedürfen; dafür wird das Gesetz für das Volk um so verständlicher und damit annehmbarer und von um so längerem Bestand, weil es kleineren Verschiebungen der Ansichten und Bedürfnisse immer noch Raum lässt. Ein klassisches Muster dieser Art ist das alte Polytechnikumsgesetz vom Jahre 1854; wie manche Verordnung und wie verschiedenen Sinnes hat sich ihm einfügen lassen! Es ist heute noch gültig, so zu sagen bis auf den Titel — schade übrigens um den großzügigen Namen „Polytechnikum“!

Man sollte sich bei der Beratung eines Gesetzes nicht darauf besinnen, was sich alles noch hineinbringen ließe, sondern gerade umgekehrt, was man ohne Unsicherheit für die Vollziehung aus dem Gesetze weglassen könnte! Andererseits sind bloße Blankettgesetze, wie das eidgenössische Lebensmittelgesetz eines ist, wodurch das Volk eine Katze im Sack kauft, nicht erlaubt und eine Täuschung des Volkes. Alles mit Maß!

Im übrigen ist es der Fehler unserer modernen Gesetzgebung, nicht nur dass zu viel Gesetze fabriziert, sondern dass diese auch zu lang ausgesponnen werden. Beides aber läuft ins Geld, und wenn dann noch ein Gesetz bachab geschickt wird, so ist gar alles verloren. Man vergleiche mit dem alten, noch von Ludwig Keller herrührenden Expropriationsgesetz das heutige, nun auch schon ein Menschenalter alte Gesetz über die Abtretung von Privatrechten, und von einem neuesten wäre nach dem Zuge der Zeit zu fürchten, dass es noch länger und umständlicher würde.

Mit der Revision der Gesetze verhält es sich desgleichen. Es soll nur im nötigen Fall und nur das Nötigste revidiert werden. Namentlich sind Partialrevisionen zu vermeiden, das Flicker und Flecken an Gesetzen, wodurch nur ein einzelner Abschnitt oder gar nur ein einzelner Paragraph geändert wird. So lange es irgend geht, soll man sich statt dessen mit einer Auslegung des Gesetzes, extensiver oder restriktiver Art, behelfen; dafür gerade ist die Interpretationskunst da, die dadurch auch ihre besondere Ausbildung erhält.

Das Festhalten am Gesetz hat aber an und für sich einen doppelten Vorteil. Einmal stärkt es die Eigenschaft, dass man sich nach dem richtet und in das schickt, was da und gegeben ist, nicht alle Regentage nach etwas anderem verlangt, und das ist Tugend, Charakter; man kann es im privaten Leben auch nicht immer haben wie man will, sondern muss sich in vieles fügen lernen, was einem nicht passt. Sodann wird man sich bei neuen Gesetzen um so mehr in acht nehmen, sie nicht bloß für den Tag zu erlassen, sondern sie auch für andere Fälle weit genug zu machen.

Also nicht immer dieses Rütteln und Schütteln am Bau der Gesetzgebung, oder dieses stetige Anhängen und Ankleistern von neuen Gesetzen und Gesetzlein. Dafür soll die Gesetzgebung im

ganzen möglichst gleichmäßig fortgebildet und entwickelt werden, nicht so, dass neben Partien jugendlichen und gar künftigen Stils noch alte, verfallene Mauern stehen gelassen werden, wie etwa ein Armen- oder ein Medizinalgesetz, die nicht nur einer um viele Jahrzehnte zurückliegenden Zeit, sondern auch einem vergangenen und überwundenen Zeitalter und Zeitgeist angehören. Aber dazu braucht es der Einsicht nicht nur in sein Departement und des Interesses dafür — sonst wird die Departementseinteilung zum Bureausystem und zur Bureaukratie —, sondern der Übersicht über und des Interesses für das Ganze. Oder dann ist zu dessen Wahrung eine besondere, die Direktionen überschauende Stelle zu schaffen. Dazu erschiene das Regierungspräsidium geeignet, wenn es darnach gestaltet würde, statt bloß Vorsitz im Kollegium zu sein.

Was aber vom Bau der Gesetzgebung gilt, gilt um so mehr von deren Fundament, der Verfassung: an sie soll um so weniger gerührt werden. Aber damit wird es nachgerade so leicht als mit der gewöhnlichen Gesetzgebung genommen, und hier ist der Bund mit dem Beispiel vorangegangen. Die jüngste Partialrevision der Bundesverfassung — es ist die sechszehnte, Irrtum vorbehalten — erscheint sogar bei dem dehnbaren Sinne von „Seuchen“ im bisherigen Artikel 69 vollständig überflüssig, wenn man bedenkt, dass der Bund sich schon ganz andere Ausdehnungen seiner Gesetzgebungs kompetenz erlaubt hat. Eine Abstimmung aber kostet den Bund gar 30 000 Franken. Doch genug. Kurz, es soll auch in die Gesetzgebung ein ruhigerer und größerer Zug kommen; auch der moderne Staat leidet an Neurasthenie.

Einen zweiten Hauptgegenstand der Kompetenz des Kantonsrates bilden Budget, Rechnung und Rechenschaftsbericht. Von allen dreien wäre zu verlangen, dass sie rechtzeitig vorgelegt würden; einmal muss die Arbeit ja doch getan werden, und dass sie rechtzeitig erfolge, ist nur ein Gebot, wie es für jede andere Arbeit auch gilt. Und zwar sind der Natur der Sache nach Rechnung und Rechenschaftsbericht alsbald nach Schluss des Jahres, also im Frühjahr des folgenden abzulegen, und ist das Budget so zeitig aufzustellen, dass es noch vor Beginn des Budgetjahres beschlossen werden kann, also im Spätherbst des Vorjahres. Das erscheint an sich nur als eine formale Forderung; aber eine

Schlamperei in dieser Beziehung wirkt in gleichem Sinn auch auf den übrigen Geschäftsbetrieb ein und lässt jedenfalls unliebsame Schlüsse auf ihn zu. Ein Muster könnte am Bund genommen werden, der hier wirklich untadelig arbeitet, und doch ist sein Arbeitsfeld größer. Aber im Kanton ist es nachgerade Gewohnheit geworden, alle Vorlagen um ein halbes Jahr und noch länger zu verspäten, die Rechnung und den Rechenschaftsbericht im Herbst oder gar erst im zweiten Jahr, wenn schon die neuen Vorlagen erfolgen sollten, zu erstatten und das Budget zu beschließen, nachdem seine Kredite längst angebraucht sind.

Das Budget von heute erscheint immer mehr dazu bestimmt, überschritten zu werden. Wenn es sich um einen Vorschlag auf drei, vier oder noch mehr Jahre hinaus, wie es anderwärts wirklich schon vorkam, handelte, ließe sich eine Verrechnung in diesem oder jenem Punkt eher begreifen; aber nicht bei einem bloß einjährigen Budget, wie es kürzer nicht gedacht werden kann. Dazu kommt der Eindruck, dass die Unterbudgetierung gelegentlich weniger an einem Irrtum oder Mangel an Voraussicht liege, als an der Absicht, überhaupt Kredit zu bekommen, um sich dann die Mehrausgaben durch Nachtragskredit genehmigen zu lassen, die Unlust der Kreditierung also gewissermaßen zu verteilen. Aber man muss froh sein, wenn für Kreditüberschreitungen überhaupt Nachtragskredite verlangt werden, und nicht, so viel es auch kosten mag, darauf losbezahlt wird, wie es bei den Neubauten von Kantonsschule und Technikum Winterthur in die Hunderttausende hinauf geschah. Neuestens wieder ein Nachtragskreditbegehren von fast anderthalb Millionen! und man sehe sich die Begründungen an, die vielfach gar keine sind. „Die Malerarbeiten am Hauptgebäude, mit 2500 Franken budgetiert, machten allein 4500 Franken mehr aus, als vorgesehen war“ usw.

Dann der Rechenschaftsbericht. Es wird von jeher über dessen Umfang geklagt, und immer nimmt er mehr zu. Der neueste, erst vom Jahr 1911, umfasst an die 800 Seiten; derjenige des Bundes vom gleichen Jahr — merke wohl: in der Zeit vom 31. Januar bis 10. April 1912 erschienen — dagegen keine 700. Wenn man schon darauf ausginge, ihn möglichst lang zu machen, könnten kaum mehr Kleinigkeiten und Nichtigkeiten aufgenommen werden. Es wird registriert, was an Geschäften einging, ja wie

viele Schreiben einliefen, wie viel Verfügungen getroffen wurden, wie viele Personen kamen und gingen, wie viel Besucher ein Bureau hatte, wie viel Geschäfte erledigt wurden oder als Pendenzen verblieben usw. usw., alles genau nach Nummern, und nach Aktennummern zählt die Bureaukratie. „Die bisherige Kanzlistin III. Klasse (mit Namen so und so — geboren und getauft?) wurde in die II. Klasse befördert“, oder: „Der Korridor vor den betreffenden Zimmern wurde durch eine besondere Tür abgeschlossen“, oder: „Am Geleise wurde ein Kohlenlagerraum angelegt, zementiert und mit Zementsockeln eingegrenzt“; Sätze von dieser Wichtigkeit finden sich zu Hunderten und sind ihrerseits eine Probe von dem Geiste, mit dem das Ganze durchtränkt ist.

Dadurch wird der Bericht nicht nur lang, sondern auch langweilig, fast so geistreich wie der Jahresbericht des politischen Jahrbuches der Schweiz seit Hiltys Abgang. Statt ein Staatshandbuch auch für den Referendumsbürger zu werden, wird er wohl kaum von den Kantonsräten gelesen, an die er gerichtet ist, und wird selbst für jene, welche ihn von Kommissions wegen notgedrungen zu durchgehen haben, eine säuerliche Lektüre sein. Die Ausgaben zum Amtsblatt sind auch gar nicht zum Aufschneiden gemacht, sonst fallen sie auseinander. — Und, wohlverstanden, wirkte ein durchaus gehaltvoller Bericht nicht nur nach außen, sondern auf die Verwaltung selbst zurück; sie würde besser erkennen, was wirklich erheblich ist, und sich eher bestreben, ihre Tätigkeit darauf zu konzentrieren. Dazu müssten die Berichte der einzelnen Direktionen durchgeseigt werden, und wie wäre es, wenn die Staatskanzlei diese Aufgabe übernehme? Das wäre einmal eine geistvolle Beschäftigung für sie und ein Verdienst um Staat und Volk. Wenn sie dann auch der Neuausgabe der Gesetze und der „Wegleitung durch die Gesetze und Verordnungen“ sich annähme, so würde sie sich ein weiteres hinzu erwerben und den Ruhm des Begründers dieser Arbeiten auf ihr Haupt sammeln. Eine klare, handliche Gesetzestafel war schon ein Bedürfnis für das römische Volk, das deswegen auf den heiligen Berg auszog; wie viel mehr für den heutigen Referendumsbürger.

Von der Sammelstelle des Rechenschaftsberichtes sollten ferner die einzelnen Direktionsberichte nach der offiziellen Reihenfolge der Direktionen und stets nach der offiziellen Reihen-

folge gleich geordnet werden, statt wie bisher willkürlich je nach dem Abschluss auf einer Direktion, der so eine Note für Promptheit oder umgekehrt ausstellt wird.

Was vom Rechenschaftsbericht, gilt auch vom Textteil des Amtsblattes. Wie viel kürzer und übersichtlicher könnte er sein! Dem Inhalt ginge jedenfalls nichts ab, wenn schon nicht die geringfügigste Publikation vom Direktor signiert und vom Sekretär kontrasigniert wäre, wie eine Haupt- und Staatsaktion des deutschen Kaisers und seines Reichskanzlers; wir würden es auch so der Publikation aufs Wort glauben, dass sie authentisch ist. Aber auch dem Inhalt einer Bekanntmachung würde es wohl kaum schaden, wenn er gelegentlich gekürzt würde. Wir denken hier beispielsweise an die Ausschreibung von Wahlen. Wozu die Wiederholung all der gesetzlichen Bestimmungen über das Wahlverfahren? Es genügt wohl, den Gegenstand und die Zeit der Wahl anzukündigen; die Wähler und die Wahlbureaux werden dann schon wissen, was sie zu tun haben, sind doch die Vorschriften bereits in und mit dem Gesetz oder der Verordnung publiziert worden; der Bürger ist also gehalten, sie zu kennen. Auch die Beilage der eidgenössischen Gesetzessammlung zum Amtsblatt bekommt der Staat wohl nicht gratis, und sie dürfte doch neben dem Bundesblatt nicht unentbehrlich sein. Aber Amtsblatt und Rechenschaftsbericht sind ja nur Beispiele, wie all das viel kürzer und billiger gemacht werden könnte. Straffer, strammer, das ist das Losungswort, das für die Staatsverwaltung allgemein ausgegeben werden sollte. —

Dass der Kantonsrat Diäten bezieht, versteht sich für eine Demokratie heute sozusagen von selbst. Zwar bestanden sie unter der dreißiger Verfassung noch nicht, und erst durch die neunundsechziger Verfassung wurde unter hartem Kampfe ein „mäßiges Taggeld“ eingeführt, um den Angehörigen jedes Standes den Eintritt in den Rat zu ermöglichen, also gerade aus dem Grunde, auf den das Diätensystem überhaupt gestützt wird. Darüber ist also nicht weiter zu reden, es handelt sich nur um das Maß. Das Taggeld betrug vier Franken, bis es 1909 durch die neue Geschäftsordnung auf sechs Franken erhöht wurde. Auch dagegen lässt sich kaum etwas einwenden, sofern der Mann sein Mandat erfüllt, an den Beratungen mitwirkt oder mindestens den Rat über

Stimmung und Bedürfnis seines Kreises aufklärt, um unnütze Beschlüsse und damit Kosten zu vermeiden, und es nicht bloß als willkommene Gelegenheit benutzt, auf staatliche Kosten seinen Geschäften oder Zerstreungen nachzugehen. Aber doch ist nicht zu vergessen, dass, wenn die Erhöhung auch an sich nicht erheblich erscheint, ihre Bedeutung zunimmt mit dem Anreiz, die Geschäfte in die Länge zu ziehen, und mit dem Widerstand, die Zahl des Rates zu vermindern. Das kleinere Taggeld erschien also doppelt und dreifach vorteilhaft für den Staat und war auch für den Einzelnen und den Kreis so lange kein Unrecht, als die Vertretungsmöglichkeit nicht darunter litt, wovon nie etwas laut wurde. Kantonsräte haben sich, wie andere Beamte, noch immer gefunden. Aber nachdem alle Beamten das große Los gezogen hatten, war der Kantonsrat schließlich, als er sein Taggeld erhöhte, noch der brave Mann, der an sich selbst zuletzt gedacht hat.

IV.

In der Verwaltung besteht der Hauptteil des Staatslebens, und daher kommt es hauptsächlich auf sie an, wie dieses kreist und pulsiert; von ihr ist vor allem eine zweckmäßige Staatstätigkeit zu erwarten. Mit je geringern Mitteln der gleiche Erfolg erreicht wird, je größer der Erfolg bei gleichen Mitteln ist, um so sachgemäßer erscheint sie. Wo genug ist, kann ein Schwein hausen, lautet das derbe Volkswort. Für den Staat gilt es als Kunst, die Volkskräfte tunlichst zu schonen und doch das Volkwohl bestmöglichst zu pflegen. Dazu gehört, einerseits dass die Staatstätigkeit am ersten und am meisten da einsetze, wo es am nötigsten erscheint, und dass andererseits zur Aufgabe das Volk selbst, die Interessentenkreise, in bestehenden oder zu schaffenden Verbänden herangezogen werde. Diese sind, weil an der Aufgabe direkt interessiert, dafür auch geeigneter, erfüllen sie intensiver und sachkundiger, während Staatsbeamte daran eben nur das Interesse von Angestellten haben und darnach arbeiten.

Es muss davon abgesehen werden, jegliches durch den Staat selbst besorgen zu lassen und für alles Staatsbureaux einzurichten. Das bewirkt nur eine neue und immer größere Bureaukratie, die

den Staat nicht nur mehr belastet, sondern auch weiter vom Volke entfernt, weniger volkstümlich macht. Dergestalt entwickelt sich die neueste Staatsverwaltung und scheint in dieser Richtung bereits zu weit gegangen zu sein. Es handelt sich also darum, einzulenken und mählich einen etwas andern Weg einzuschlagen. Aber die Staatsverwaltung ist viel zu vielseitig, als dass hier ein eingehender Plan ihrer Tätigkeit aufgestellt werden könnte; das müsste die Aufgabe einer andern Darstellung sein. Es können hier nur ein paar Grundzüge gegeben werden, und für diese ist der alte machiavellistische Grundsatz wegleitend, dass immer wieder zu den Anfängen, auf die erste Anlage des Staates zurückgegangen werden müsse, damit man sich auf seine wahre und rechte Aufgabe besinne. Es bedarf keiner völligen Umkehr, sondern nur einer kleinen Wendung, einer Verschiebung des Richtungspunktes, um aus der Sackgasse, in die der Staat gerät, herauszukommen und ins Freie und Lichte zu gelangen, wo es dem Staat wieder leichter wird und auch das Volk sich besser fühlt.

Jedenfalls sollte die Demokratie sich mehr mit der Verwaltung befassen, statt immer nur der Vermehrung und Verbesserung von politischen Volksrechten nachzusinnen. Von der rechtlichen Demokratie soll sie einmal zur wirtschaftlichen Demokratie übergehen, zur sozialen Demokratie, womit allerdings nicht die programmatische Sozialdemokratie gemeint ist, die in das Gegenteil aller wahren Demokratie umschlägt. Politische Rechte hat das Volk bei uns genug, und sie werden ihm selbst nachgerade zu viel. Aber immer kommen unsere Politiker auf sie zurück und nicht über sie hinaus. Nun steht wieder die Proportionalwahl auf der Tagesordnung, zu deren Freunden man gehören mag, ohne sich zu verhehlen, dass das Volk davon schließlich nicht gegessen hat.

Wesentlich für das Volk ist also die Verwaltung, jedoch nicht im Sinne des Polizeireglementes. Mit polizeilichen Geboten und Verboten ist dem Volk auch nicht geholfen; wir fallen damit nur in das alte väterliche Regiment zurück und haben zu wenig Freiheit mehr. Dass man sich des Staubes und Gestankes der Automobile zu erwehren sucht, ist ganz am Platz und gehört zum Leben und Atmen; aber so weit es dazu nicht nötig ist,

sollte mit der Polizei, eben im Interesse der menschlichen und bürgerlichen Freiheit, etwas mehr zurückgehalten werden.

Wir denken hier an das durchgefallene Medizinalgesetz; schon dieser Durchfall zeugt von der gleichen Stimmung im Volke. Gewiss ist unser Medizinalgesetz veraltet und bedarf der Erneuerung, aber in einem andern Sinn. Auch wir sind nicht unbedingt für Freigabe der ärztlichen Praxis, obschon sich andere Kantone und sogar das große Deutsche Reich, das sonst nicht als wildes Land verschrieen ist, dabei ganz wohl befinden und dort auch nicht mehr Leute zu Tode kuriert werden als bei uns. Aber damit ist denn doch nicht gesagt, dass das Medizinalwesen noch zünftiger und zopfiger gemacht werden müsse, als es schon unter dem bisherigen Patentsystem ist. Wohl konnte die Volksinitiative für arzneilose Heilweise im Jahr 1904 unter Aufbietung der ärztlichen Heerscharen und ihrer Gefolgschaften niedergestimmt werden. Als „heillose Arzneiweise“ war sie verlacht worden, ohne dass man bedachte, wie dieser Spott gerade die Arzneikunst traf, die allerdings vielfach „heillos“ ist. Aber als dann der Ring der Medizinmänner noch enger gezogen werden sollte, hat ihn das Volk gesprengt. Die Wahrheit ist eben, dass das Beste an der neueren Heilkunde, die Packungen und Waschungen, die Wasser-, Luft-, Licht-, Sonnen- und Schlamm-bäder usw. usw., von den medizinischen Zöllnern und Sündern kommt, über die von den Pharisäern der Kaste vornehm der Stab gebrochen wurde. Und wenn Ärzte und Behörden es vergaßen oder nicht gelten lassen wollten, das Volk hat sich dessen erinnert und sich dafür dankbar gezeigt. Wie konnte man im vordersten Kanton der Eidgenossenschaft so dem Kastengeist erliegen und die Stimmung des Volkes so sehr verkennen?

Also mehr positive Staatstätigkeit. Diese drückt sich am augenfälligsten in den Staatsbauten aus; aber gerade darin heißt es vorsichtig sein, weil sie am allermeisten ins Geld laufen. Und zwar vorsichtig in zwei Beziehungen. Vor allem soll sich der Staat (und auch eine Gemeinde kann sich das merken), bevor er eine Anstalt dieser oder jener Art errichtet, wohl besinnen, ob ihre Bestimmung auch wirklich in seiner Aufgabe liege. Wir meinen, das Gemeinwesen sei, wie es nicht von vornherein für jeden Einzelnen, sondern nur für das Volk im Ganzen zu sorgen

hat, auch nicht dazu da, vor einen Jeden hin ein Haus und eine Werkstätte mit allen Bequemlichkeiten zu stellen, sondern nur die zudienenden Anstalten zu errichten, deren alle gleicherweise bedürfen und die auch allen gleicherweise dienen.

Wo die Einzelnen für sich zu schwach sind, sollen sie sich zusammenschließen; sie aufzumuntern und ihnen unter die Arme zu greifen, so weit es fehlt, dazu scheint allerdings das Gemeinwesen bestimmt, wenn es mehr als die formelle Aufgabe des Verbandes haben soll. Aber weiter zu gehen, die Privatwirtschaft selbst zu übernehmen, ist nicht seine Sache, wird von ihm auch am schlechtesten oder teuersten besorgt und macht die Leute nur unselbständig und faul. Die Privatinitiative ist für den Kulturfortschritt gar nicht zu entbehren, sie soll vom Staat nur in die richtigen Wege geleitet und nötigenfalls unterstützt werden. Wer denkt da nicht an die Spekulation mit dem Friesenberg und andern Quartieren, in die sich die Stadt Zürich leichthin eingelassen hat, um sich ganz unnötige und unverantwortliche Schulden aufzuladen? Allen kann so doch nicht geholfen werden, und es sind nur einige Wenige, die davon Nutzen haben. Besser wäre eine bloße Nachhilfe, die dafür auf allen Punkten einsetzte und allen in gleicher Lage zu gut käme. Die Überschau, der große Blick fehlt!

So weit aber der Staat Bauten errichtet, hat er dabei nicht weniger ökonomisch zu verfahren als ein guter Hausvater. Ja, noch mehr; wenn ein Privater unhaushälterisch loszieht und sich ruiniert, so tut er es auf eigene Rechnung und Gefahr; der Staat aber verbraucht dabei fremdes Geld, das Geld des Volkes. Das kann er sich nicht genug vor Augen halten. Mit einem nachträglichen Dank an das Volk für das viele Geld ist es nicht getan; der beste Dank ist, es mit dem Ausgeben von vornherein und stetsfort streng zu nehmen.

Dazu gehört vor allem ein verbindlicher Baudevis. Was nützt es, einen Voranschlag aufzustellen, wenn es hinterher Hunderttausende oder Millionen mehr kostet? Voranschläge sind keine bloße Schreibübung, sondern sollen die Verantwortlichkeit des Bauübernehmers begründen, alles Vorgesehene in vorgesehener Qualität zum vereinbarten Preise zu erstellen. Mehrzahlungen

sind durchaus auszuschließen, außer im Falle höherer Gewalt oder wo sonst das Recht des Werkvertrages dazu absolut verpflichtet. Zu diesem Zwecke ist aber der Bauplan so genau auszuarbeiten, dass Mehrleistungen vermieden werden, die erfahrungsgemäß um so teurer bezahlt werden müssen und an denen gerade sich die Unterbieter zu erholen pflegen. Es würde dann auch mit den Offerten genauer genommen und so ein Hauptschaden des Submissionswesens gehoben; der Staat bekäme festen Boden unter die Füße; er wüsste, woran er wäre. Dass er aber selbst keine zu genauen und vollständigen Vorausberechnungen wünscht, um für die Minderanschläge eher Kredite zu erlangen, das anzunehmen ist gar nicht erlaubt; es wäre ja geradezu unehrlich.

Um aber zu verhindern, dass bei Bauten, wo die Arbeiten an verschiedene Unternehmer verteilt werden, der eine die Schuld an der Unvollständigkeit oder Verspätung dem andern zuschiebe, sollen die Unternehmer verpflichtet werden, sich zu einem Syndikat zu vereinigen, das für den ganzen Bau dem Staat verantwortlich wäre. Dieser könnte sich dann auf eine fortlaufende bloße Kontrolle des Baues beschränken, sich die Einrichtung einer besondern Bauleitung schenken und damit wieder Kosten sparen.

All das wäre immerhin zu erwägen. Jedenfalls muss es mit den ungezählten Mehrkrediten einmal aufhören, soll der Staat nicht noch ein anderes Gut einbüßen, seinen guten Ruf und Kredit. Aber das Volk selbst ist ja so gutmütig, dass sogar die über die Referendumssumme weit hinausgehenden Mehrforderungen immer wieder und unbesehen bewilligt werden. Vor allem aber fällt das wieder bei dem vielberufenen Gemeindewesen auf, wo noch nie ein Kredit vom Volk zurückgewiesen worden ist. Was Wunder, wenn man es da mit den Baurechnungen und anderem immer leichter nimmt und immer mehr und größere Nachtragskredite verlangt? *Quousque tandem?*

Im übrigen besteht die positive Verwaltungstätigkeit in der Wohlfahrtspflege und diese sollte sich mehr bloß mit dem Notwendigen befassen; für dieses aber mehr leisten als bisher. Dazu rechnen wir einerseits die Sorge für die Armen und Notleidenden

und andererseits eine größere Berücksichtigung der Landschaft gegenüber der Stadt.

Hier kommt zunächst das Armenwesen in Betracht. Dass das Armengesetz wie das Medizinalgesetz rückständig ist, nicht nur alt, sondern veraltet, haben wir bereits bemerkt und ist auch allgemein längst anerkannt. Das Erste schiene, einmal mit dem verrotteten Bürgerprinzip abzufahren, wodurch der inhumane, kostspielige Armenschub und die unwürdige Marktereie um Menschennotdurft zwischen Wohnort und Bürgerort aufgehoben würde. Das wäre nur die Kappung des verdorrtesten Zweiges des Bürgergemeinderechtes, und wenn dieses selbst aufgegeben würde, um so besser. Es genügte dazu sozusagen der Satz, dass jeder, der sich an einem Orte niederlässt, dadurch Bürger des Ortes werde. Damit würde nur ein altes gutes Recht wieder hergestellt und die Mahnung Machiavellis, zu den Anfängen zurückzukehren, erfüllt. Die Bürgergemeinde verdient es auch gar nicht, so sehr geschont zu werden; ist sie doch in Wahrheit ein Gebilde der Reaktion, des engherzigen Abschlusses der alten Ortseinwohner gegen neue Zuzüger, und eine Verknöcherung des Einwohnerprinzips. Zum früheren Rechte zurückzukehren, wäre also ein Fortschritt und um so mehr gerechtfertigt, als sich das Bürgerprinzip mit dem seither so gewaltig gesteigerten Verkehr und Wechsel der Wohnsitze nicht mehr verträgt. Übrigens gibt es im Kanton Zürich bereits keinen Bürgergemeindev~~er~~band mehr, sondern man ist Bürger der politischen Gemeinde des Bürgerortes, und so handelte es sich nur noch darum, diesen in den Wohnort aufgehen zu lassen und so den Rückschritt Schritt für Schritt zurück zu nehmen, um zum Fortschritt zu gelangen. Natürlich könnte das nur für die Kantonsbürger gelten, so lange es in andern Kantonen nicht auch so gemacht würde, bis es schließlich nur noch ein Schweizerbürgerrecht gäbe. Aber der Kanton muss in diesem Falle vorangehen, damit wir zu einem gemeinsamen schweizerischen Rechte gelangen, und es würde der ruhigen Entwicklung nicht dienlich sein, wollte man umgekehrt vorgehen und gleich das Heil vom Bund erwarten.

(Fortsetzung folgt.)

